



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Lernwerkstatt Inklusion e. V.  
Herrn Dr. Gerald Klenk  
Herrmann-Oberth-Straße 6  
90537 Feucht

info@lernwerkstatt-inklusion-nl.de

**Dr. Annette Tabbara, LL.M**

Leiterin der Abteilung  
Teilhabe, Belange von Menschen mit  
Behinderungen, Soziale  
Entschädigung, Sozialhilfe

Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales  
11017 Berlin

**Dr. Johanna Börsch-Supan**

Leiterin der Abteilung  
Allgemeine und berufliche Bildung;  
Lebensbegleitendes Lernen

Bundesministerin für Bildung und  
Forschung  
11055 Berlin

Berlin, 22. März 2024

Vb3-50012-14/2

Sehr geehrter Herr Dr. Klenk,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2024 an Herrn Bundesminister Hubertus Heil. Aufgrund der fachlichen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das BMBF beteiligt und wir möchten Ihnen gern gemeinsam antworten.

In Vertretung des BMAS und des BMBF möchten wir Ihnen und allen Unterzeichnenden zunächst einmal für Ihr Engagement danken, sich für eine inklusive Bildung stark zu machen. In der Tat stehen wir rund 15 Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention immer noch vor wesentlichen Herausforderungen auf dem Weg in ein durchweg inklusives Bildungssystem.

In Ihrem Schreiben beziehen Sie sich auf den Offenen Brief mit dem Aufruf „#InklusiveBildungJetzt!“ vom 10. Oktober 2023, mit dem Sie und die unterzeichnenden Verbände und Einzelpersonen die gezieltere und intensivere Umsetzung

inklusive Bildung in Deutschland durch den Bund fordern. Sie weisen in dem Schreiben zudem zu Recht darauf hin, dass aufgrund der föderalen Struktur und den

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mohrenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

verfassungsrechtlichen Vorgaben die Zuständigkeit für den Bereich Bildung bei den Ländern liegt. Gleichzeitig richte der UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine Abschließenden Bemerkungen an den Vertragsstaat und damit auch an den Bund.

Die Bundesregierung und die Länder sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verantwortlich. Der Vertragsstaat ist aufgefordert, spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen einen Follow up Prozess zu starten. Hierzu wurden die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zunächst sorgfältig analysiert und ihren Zuständigkeiten im Rahmen der föderalen Struktur sowie nach Ressortzuständigkeit innerhalb der Bundesregierung zugeordnet. Die Durchführung des Follow up Prozesses wird unter enger Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie der Zivilgesellschaft stattfinden.

Nach der föderalen Kompetenzordnung der Bundesrepublik Deutschland fällt das Schulwesen und damit die Ausgestaltung der inklusiven Beschulung in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

Die Bundesregierung unterstützt die Länder nach Kräften bei der Umsetzung der inklusiven Bildung.

Das BMAS als Focal Point (Staatliche Anlaufstelle) fungiert gem. Art. 33 Abs. 1 UN-BRK als staatlicher Koordinierungsmechanismus und unterstützt bei der Durchführung von Maßnahmen. Die konkrete Umsetzung einzelner Vorhaben obliegt aber allein den fachlich zuständigen Stellen.

Das BMBF betreibt im Bereich der inklusiven Bildung gezielte Forschungsförderung. So fördert das BMBF gegenwärtig mit der aktuellen Förderrichtlinie „Förderbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ Forschung im Schwerpunkt Inklusive Bildung. Mit der Förderrichtlinie wird untersucht, wie eine förderbezogene und alltagsintegrierte Diagnostik gelingen kann und welcher Rahmenbedingungen es bedarf. Damit sollen Voraussetzungen für eine inklusive Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in allen Bildungsbereichen und in den wichtigen Übergängen verbessert werden. Zudem untersucht das BMBF mit der schulbezogenen Längsschnittstudie „Inklusive Bildung in Sekundarstufe I in Deutschland“, unter welchen Bedingungen Inklusion in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „sozio-emotionale Entwicklung“ zu einer erfolgreichen individuellen Entwicklung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf führt und welche Folgen das gemeinsame Lernen für die Mitschüler\*innen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf hat.

Das BMAS engagiert sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Bereich Ausbildung. So wurde zum Beispiel bis zum 31. Dezember 2021 ein Projekt zum zertifizierten Berufsbildungsgang zur/zum Büropraktikerin/Büropraktiker Leichte Sprache gefördert - ein Bildungsgang, der Fähigkeiten und Kompetenzen im Büromanagement vermittelt und gleichzeitig zur Prüferin/zum Prüfer für Leichte Sprache qualifiziert. Ziel ist und war es, Menschen mit Lernschwierigkeiten den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen. Darüber hinaus setzt sich BMAS für die Weiterentwicklung von theoriereduzierten dualen Ausbildungen, den Fachpraktikerausbildungen, ein und fördert die Bekanntheit von Nachteilsausgleichen z. B. über Projekte im Rahmen der Richtlinie InKas (Inklusionsstrukturen bei Kammern stärken - InKas, Förderzeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2024).

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit Inklusion und inklusiver Bildung in Deutschland sind vielfältig und komplex. Daher bleibt die Bundesregierung weiterhin mit den Ländern und Verbänden im Austausch dazu, wie die Ziele der UN-BRK in allen Bereichen noch besser gefördert und verwirklicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Annette Tabbara



Dr. Johanna Börsch-Supan